

Kollektivvertrag Arbeiter 2009 - Änderungen

Die Verhandlungen über den Kollektivvertrag für Arbeiter im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe konnten am 20.10.2008 mit der Gewerkschaft VIDA abgeschlossen werden. Folgende Punkte wurden mit der Gewerkschaft vereinbart:

1. Die **Kollektivvertragslöhne** für Arbeiter im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe werden mit Wirkung vom 1.1.2009 um 4,1 % erhöht.
Es wurde für das Jahr 2009 keine Ist-Lohn Vereinbarung getroffen.
Es wurde für das Jahr 2009 keine Vereinbarung über „Einmalzahlungen“ getroffen.

Die Berechnung der Lohntabelle erfolgt nach den üblichen Kriterien: Die Stundenlöhne werden um 4,1 % (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet) erhöht; sodann wird der neue Stundenlohn mit 40 bzw. 173 multipliziert um die Wochen- und Monatslöhne zu erhalten (in dieser Phase gibt es keine Rundungen mehr).

2. Weiters wurden mit der Gewerkschaft die im Folgenden dargestellten **Bereiche neu** geregelt:
 - Tages- und Nächtigungsgelder
 - Neuformulierung bzw. Klarstellung der Sonderzahlungsbestimmungen
 - Präzisierung des Begriffes Arbeitsbereitschaft
 - Neuformulierung der Zulage für Möbeltransporte
3. Alle **kollektivvertraglichen Zulagen** werden mit Wirkung vom 1.1.2009 um 4,1 % erhöht (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet).
4. Die **Lehrlingsentschädigungen** werden um 4,1 % erhöht (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet).
5. Die Zulage für **Möbeltransporte** wurde mit € 4,52 pro Einsatztag festgelegt.
6. Die Sozialpartner beauftragen eine **Arbeitsgruppe** eine **Revision des Kollektivvertrages** vorzubereiten. Ziel dieser Revision ist es, eine noch bessere Verständlichkeit des Kollektivvertragstextes durch weitere sprachliche Umgestaltung zu erreichen. Ein weiteres Ziel ist es, die Lohn- und Zulagenordnung, allenfalls in Verbindung mit dem arbeitsrechtlichen Teil des Kollektivvertrages so zu ändern, dass der Kollektivvertrag insgesamt attraktiver wird. Die Arbeitsgruppe soll dabei grundsätzlich auf Kostenneutralität achten. Allfällige Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen müssen im Rahmen einer Kollektivvertragssitzung der Sozialpartner geklärt und einvernehmlich beschlossen werden.

Folgende Textneufassungen wurden vereinbart:

1) Lohn- und Zulagenordnung, C Tages- und Nächtigungsgelder

Um auch nach Änderung des EStG mit Wirkung ab 1.1.2008 die grundsätzlich gesicherte Abgabefreiheit kollektivvertraglicher Tagesgelder „wasserdicht“ zu machen, sind im KV-Text geringfügige textliche aber für die Abgabefreiheit wesentliche Ergänzungen vorzunehmen.

Ergänzung 1. Absatz:

„ Als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Betriebsstätte, Werksgelände, Lager, usw.)“

Ergänzung Ziffer 1, 2. Satz:

„Dauert die Fahrtätigkeit oder die Abwesenheit vom Dienstort mehr als 3 Stunden.....“

2) Neuformulierung bzw. Klarstellung der Sonderzahlungsbestimmungen

Aufgrund des aktuellen OGH-Urteils 8 ObA 75/07y muss die Textierung der Sonderzahlungen klarer formuliert werden, um das bisher vertraute und anerkannte System (Auszahlung jeweils für die abgelaufene Stichtagsperiode im Nachhinein) in der Praxis beibehalten zu können.

ARTIKEL XIII - URLAUBSZUSCHUSS UND WEIHNACHTSREMUNERATION VORSCHLAG FÜR SPRACHLICHE NEUFASSUNG

1. Dienstnehmer, die am 1. Juni ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juni fällig ist. Dieser beträgt 4,33 KV-Normalwochenlöhne, erhöht um 15%. Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni.

2. Dienstnehmer, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Diese beträgt 4,33 KV-Normalwochenlöhne, erhöht um 15%. Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.

3. Dienstnehmer, die am 1. Juni oder am 1. Dezember noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses und der

4. Bei Ausscheiden des Dienstnehmers gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum Austritt (wenn zwischen Eintritt und Austritt noch kein Urlaubszuschuss bzw. keine Weihnachtsremuneration fällig war) bzw. vom letzten Fälligkeitstag bis zum Austritt. Der aliquote Teil von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration gebührt bei Ausscheiden des Dienstnehmers nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwei Monate gedauert hat.

5. Der Anspruch auf den aliquoten Teil entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis durch unberechtigten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers oder durch Entlassung endet.

6. Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, sind entgeltfreie Zeiten der Arbeitsverhinderung bei der Berechnung von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration voll zu berücksichtigen (keine Aliquotierung).

3) Arbeitsbereitschaft

Artikel VI a Ziffer 2 neuer 3. Absatz (bisheriger 3. Absatz wird zum 4. Absatz):

„Zur Arbeitsbereitschaft zählen insbesondere Zeiten, die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht dem Fahrvorgang oder verwandten Tätigkeiten zuzurechnen sind.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Güterbeförderungsgewerbe liegt Arbeitsbereitschaft im Umfang von jedenfalls durchschnittlich 7 Stunden pro Woche vor.

Arbeitsbereitschaft ist jene Zeit, in der der Lenker über seine Zeit nicht frei verfügen kann und sich bereithalten muss, um seine Arbeit jederzeit aufnehmen zu können. (z.B. Be- und Entladen durch Dritte).“

4) Möbeltransporte (Kapitel D.)

In Kapitel D. „Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen werden in lit b die Worte „und Möbeltransporten“ gestrichen.

Eine neue lit c lautet wie folgt:

„Beim Transport von Möbeln (das sind Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte) gebührt grundsätzlich pro Arbeitnehmer, der mit dem Möbeltransport befasst ist, pro Einsatztag eine Zulage in der Höhe von € 4,52.

Die Zulage gebührt ausschließlich jenen Arbeitnehmern, die die Be- und/oder Entladungen händisch durchführen und dabei einer besonderen körperlichen Anstrengung und Erschwernis unterliegen. Eine händische Durchführung liegt auch dann vor, wenn vom jeweiligen Arbeitnehmer einfache, mechanische Be- und/oder Entladehilfsmittel, wie Hubwagen oder Transportrodel verwendet werden.

Die Zulage gebührt für Be- und/oder Entladungen von Möbeln ab einem Stückgewicht - inklusive Verpackung - von mindestens 40 kg.

Für den Transport im Rahmen von Übersiedlungen gebührt eine Zulage gemäß lit. b. Beim Zusammentreffen von zwei Zulagen gemäß lit. b sowie lit. c gebührt pro Arbeitnehmer nur die jeweils höhere Zulage.

Die bisherige lit c wird zu lit d